

## Anforderungen an hoheitliche Verbraucherkommunikation

Im vorangehenden Kommentar (GETRÄNKE-INDUSTRIE 7/2015, Seite 42) standen die Ziele und Hintergründe der geplanten Neufassung des Rechts zur hoheitlichen Information der Öffentlichkeit im Mittelpunkt. Anknüpfend daran sollen hier nun die zentralen Kritikpunkte aufgezeigt werden, die gegenüber dem Entwurf zur Neugestaltung der §§ 40, 40a LFGB bestehen.

Im Grundsatz ist die angedachte deutlichere systematische Trennung zwischen behördlicher „Warnung“ (im Regelfall zur Gefahrenabwehr) und darüber hinausgehender „Information“ (zur Herstellung von Markttransparenz bei bestimmten Rechtsverstößen) zunächst ein richtiger Schritt. Fragwürdig bleibt jedoch die klare Abgrenzung beider Bereiche. Diese betrifft zunächst die eindeutige Zuordnung von Sachverhalten bzw. die rechtskonforme und vollzugstaugliche Ausgestaltung der Tatbestände. Im Mittelpunkt steht allerdings die Frage, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen eine Behörde zukünftig öffentlich agieren kann (oder muss).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zwingend. Dies gilt vor allem in Fällen der allgemeinen Information. Hier begegnet der aktuelle Entwurf erheblichen Bedenken. Zukünftig soll noch eher alleine auf einer Verdachtsgrundlage kommuniziert werden. Es soll also nicht abgewartet werden, bis in einem ordnungsgemäßen Verfahren (rechtskräftig) endgültig Fakten und Bewertungen festgestellt worden sind. Die Behörde soll vielmehr bereits während der Verfahren (unter Nennung von Produkt- und Unternehmensnamen) aktiv werden. Jeder Praktiker weiß, dass behördliche Einschätzungen nicht immer eine kritische rechtliche Prüfung im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren überstehen. Sollte es bei diesem Konzept bleiben, müsste man dringend Unternehmen zu den dann in vielen Fällen unvermeidlichen (Schutz-)Maßnahmen im vorläufigen Rechtsschutz raten. Das kann weder im Interesse der Behörden noch der Unternehmen liegen. Vor allem steht dies im klaren Widerspruch zur Unschuldsvermutung.

Die vorgesehenen Bußgeldgrenzen (für einen eventuellen Verstoß) als Auslöser für eine Informationspflicht der Behörden sind nach der Einschätzung von Experten (auch aus dem Verwaltungsvollzug) ungeeignet, tatsächliche Fälle von relevanten Rechtsverstößen gegenüber Bagatellfällen sachgerecht abzugrenzen. Auch hier drohen Gleichheitsprobleme, denn es fehlt – anders als im Straßenverkehr – bekanntlich an jeder Standardisierungsgrundlage als Vergleichsmaßstab.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum die – bewährte – vorrangige Information durch die Unternehmen nicht mehr vorgesehen ist. Die bisherige Praxis zeigt, dass es für einen derart weitgehenden Systemeingriff keine Veranlassung gibt. Gleiches gilt für den weitgehenden Ausschluss der behördlichen Ermessensspielräume.

Allein diese wenigen ausgewählten Punkte zeigen, dass der Entwurf noch der sorgfältigen Beratung und Überarbeitung im weiteren (parlamentarischen) Verfahren bedarf. Die Umsetzung der politischen Zielvorgaben ist sicher nicht einfach – sie kann und darf aber nicht zulasten der Grund- und Verfahrensrechte der Unternehmen gehen.



Dr. Detlef Groß  
Hauptgeschäftsführer  
der Wirtschaftsvereinigung  
Alkoholfreie Getränke e.V.  
(wafg)

### wafg-Kritik an Vorschlägen zur Neuordnung der öffentlichen Warnung und Information (§§ 40, 40a LFGB)

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat den Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vorgelegt, der Vorschläge für eine weitgehende Neugestaltung der gesetzlichen Vorgaben zur hoheitlichen Warnung bzw. Information der Öffentlichkeit unter Nennung von Unternehmens- und Produktnamen enthält. Grundlage sind Zielvorgaben des Koalitionsvertrages sowie ein Beschluss des Bundesrates. Zudem haben mehrere Verwaltungsgerichte (verfassungs-)rechtliche Bedenken erhoben. Darüber hinaus liegt der Themenbereich zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung beim Bundesverfassungsgericht vor.

§ 40 LFGB soll grundlegend überarbeitet werden, um die Bereiche „Warnung“ sowie „Information“ der Öffentlichkeit durch die zuständigen Behörden systematisch stärker zu trennen. Hierzu soll der bisherige § 40 Absatz 1a LFGB (geltende Fassung) in einen eigenen Paragraphen (§ 40a LFGB neu) überführt werden. Aus Sicht der wafg ist allerdings mehr als fraglich, ob der vorliegende Entwurf die vorgetragenen (verfassungs-)rechtlichen Bedenken tatsächlich lösen kann. Stattdessen werden mit Blick auf eine fragwürdige Ausweitung von Tatbeständen und die elementare Einschränkung behördlicher Ermessensspielräume sogar zahlreiche neue Rechtsfragen aufgeworfen. Die wafg fürchtet daher, dass der Entwurf nicht zu höherer Rechtssicherheit führt.

### Fracking: Öffentliche Anhörung im Bundestag

Der Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat am 8. Juni 2015 eine Expertenanhörung zu der für die Unternehmen der Branche elementar notwendigen Regulierung von Fracking durchgeführt. Die

#### Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung  
Alkoholfreie Getränke e.V.  
Telefon: +49 (0) 30/25 92 58 - 0  
E-Mail: mail@wafg.de  
Internet: www.wafg.de

wafg hat sich anlässlich der Anhörung in einer Pressemitteilung erneut nachdrücklich für den gebotenen effektiven Schutz der (Mineral-)Brunnen der Getränkeindustrie ausgesprochen (vgl. [www.wafg.de/pdf/presse/150608138.pdf](http://www.wafg.de/pdf/presse/150608138.pdf)) und die aus ihrer Sicht elementaren Kritikpunkte zum Gesetzesentwurf gegenüber den Abgeordneten des Ausschusses unmittelbar verdeutlicht.

### Neue Studie zum Lebensmittelverzehr bei Kindern

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) informiert in einer aktuellen Pressemitteilung über den Start einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung zum Lebensmittelverzehr von Kindern. Diese spezifische Ernährungsstudie zur Erfassung des Lebensmittelverzehrs von Kindern unter dem Projektnamen „KiESEL“ ist ein Kooperationsprojekt mit dem Robert Koch-Institut (RKI) im Rahmen der „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS Welle 2)“. Die daraus gewonnenen Ergebnisse sollen für BfR-Risikobewertungen genutzt werden. Weitere Hinweise finden Sie unter [www.kiggs-studie.de](http://www.kiggs-studie.de) sowie [www.bfr.bund.de/de/kiesel-studie.html](http://www.bfr.bund.de/de/kiesel-studie.html). Grundsätzlich ist ein solches Projekt sinnvoll und nachdrücklich zu begrüßen, sofern die entsprechenden Erhebungen auf Grundlage valider wissenschaftlicher Vorgaben stattfinden.

### Ernährungspolitik: Aktuelle Entwicklungen

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat in seiner 109. Sitzung am 11. Juni 2015 den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Gesunde Ernährung stärken – Lebensmittel wertschätzen“ mit breiter Mehrheit angenommen. Dieser enthält unter anderem einen Auftrag an die Bundesregierung, gemeinsam mit der Lebensmittelwirtschaft und dem Lebensmittelhandel „eine nationale Strategie zu erarbeiten für die Reduktion von Zucker, Fetten und Salz in Fertigprodukten“. Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) steht für die Erfrischungsgetränke-Industrie als konstruktiver Ansprechpartner zur Verfügung. Die übergreifenden Fragestellungen an den Schnittstellen von Industrie, Handel und Handwerk sind demgegenüber über den Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) zu koordinieren.

### Zucker: Hilfreiche Hintergrundpapiere

Aktuell hat der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) sein Grundlagenpapier „Fragen und Antworten zu Zucker“ überarbeitet. Das aktualisierte Grundlagenpapier steht auf der BLL-Webseite zur Verfügung unter: [www.bll.de/de/lebensmittel/ernaehrung/kohlenhydrate/fragen-und-antworten-zu-zucker2](http://www.bll.de/de/lebensmittel/ernaehrung/kohlenhydrate/fragen-und-antworten-zu-zucker2).

Zudem haben auf EU-Ebene die Branchenverbände CAOBISCO, CEFS, PROFEL und UNESDA (als Dachverband der Erfrischungsgetränke-Industrie) ein gemeinsames Faktenpapier sowie einen Flyer mit übersichtlichen Fakten zu Zucker erstellt. Diese Unter-

lagen bündeln wesentliche Fakten rund um Zucker und stehen unter anderem unter [www.unesda.eu/get-the-facts-about-sugar](http://www.unesda.eu/get-the-facts-about-sugar) zum kostenfreien Download bereit.

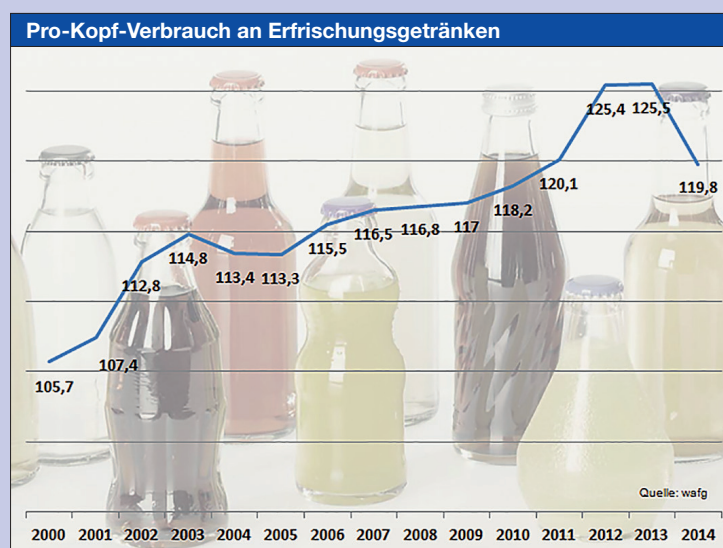
### DUH: Fragwürdige Abmahnkampagne

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) stellt aktuell die seit Jahren marktübliche und akzeptierte Kennzeichnung von Einweg-Getränkeverpackungen mit dem DPG-Pfandzeichen infrage. Die wafg kann diese Position der DUH sachlich und rechtlich nicht nachvollziehen. Fakt ist jedenfalls, dass eine entsprechende Kennzeichnung mit dem DPG-Logo seit Jahren marktüblich etabliert ist.

### Erfrischungsgetränke: Guter Endspurt stabilisiert Pro-Kopf-Verbrauch 2014

Der durch die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) berechnete Pro-Kopf-Verbrauch für das Jahr 2014 liegt leicht verbessert gegenüber der Prognose (von 119,3 Litern) zum Jahresbeginn danach endgültig bei 119,8 Litern. Dabei beruht die finale wafg-Berechnung zum Pro-Kopf-Verbrauch von Erfrischungsgetränken auf den vollständigen Produktionsdaten des Statistischen Bundesamtes.

Die vorläufige Schätzung im Februar musste noch auf Schätzungen für das 4. Quartal 2014 zurückgreifen. Damit zeigt sich der Pro-Kopf-Verbrauch von Erfrischungsgetränken gegenüber den Vorjahren insgesamt weiterhin auf hohem Niveau. In der Bilanz liegt das Ergebnis damit auf Augenhöhe mit dem Jahr 2011, auch wenn die (zudem durch statische Effekte beeinflussten) Ergebnisse der Jahre 2012 und 2013 nicht erreicht wurden:



Die korrespondierende wafg-Pressemitteilung sowie die detaillierte Übersicht zur Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs von Alkoholfreien Getränken (aufgeschlüsselt nach Getränkearten und -arten für die Jahre 2009 bis 2014) ist abrufbar unter [www.wafg.de/pdf/presse/150618139.pdf](http://www.wafg.de/pdf/presse/150618139.pdf).